

**Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Ziltendorf  
vom 25.02.2002**

Aufgrund der §§ 5,30,35 und 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GBL. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.02.02 die nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung (Ehrenamtlicher Bürgermeister), die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sonst in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der monatlichen Aufwandsentschädigung pro Sitzung der Gemeindevertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglieder oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören ein Sitzungsgeld:

- Gemeindevertreter	:	13,- e
- Ehrenamtliche Bürgermeister	:	13,- e
- Vorsitzende von Ausschüssen (zusätzlich) je geleitete Sitzung ausgenommen die Fälle nach § 10 Abs. 3 der KomAEV	:	13,- e
- Sachkundige Einwohner	:	13,- e

(2) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder und Tagegelder werden nebeneinander nicht gewährt.(Gleiches gilt bei Reisen im Auftrag der Gemeinde.)

(3) Die monatlich pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:

- Gemeindevertreter	:	50,- e
- Ehrenamtliche Bürgermeister	:	780,- e

(4) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 v.H. der pauschalen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen dauert.  
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 2

Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Den in § 1 genannten Personen wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstausfall nach § 13 KomAEV für maximal 35 Stunden pro Monat auf Antrag und Nachweisführung ersetzt. Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie von Ausschüssen.

(2) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 10,00 € je Stunde.

(3) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Pauschale darf höchstens 10,00 € je Stunde betragen.

### § 3

#### Reisekostenentschädigung

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

Bei der Vergütung von Dienstreisen für die Gemeinde Ziltendorf ist die Reisekostenstufe B heranzuziehen.

Eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen kann nur gewährt werden, wenn diese vom ehrenamtlichen Bürgermeister angeordnet und genehmigt worden sind.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

Kosten für diese Fahrten werden nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet, wenn die Entfernung vom Wohnort zum Sitzungsort 20 km übersteigt.

### § 4

#### Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich die der Sitzungsgelder vierteljährlich nach Vorlage der namentlichen Aufstellungen mit den Beträgen durch den Bürgermeister und die Ausschußvorsitzenden für ihren Sitzungsbereich bis zum 10. des Folgemonats beim Personalamt des Amtes Brieskow-Finkenheerd.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung erlischt ab dem 4. Kalendermonat wenn über einen Zeitraum von zusammenhängend 3 Monaten die Funktion als Gemeindevertreter nicht wahrgenommen wird.

### § 5

#### Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 dieser Satzung sind nicht übertragbar.

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 05.11.98, außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 25.02.2002

Vierling  
Vors. der Gemeindevertretung



G. Pachtner  
Amtsdirektor